

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Eigeninitiativen der Vereine zu fördern und allen interessierten Bürgern eine sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Ostseebad Karlshagen unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft die in der Gemeinde ortsansässigen Vereine, deren Tätigkeit im besonderen gemeindlichen Interesse liegt und Vereine in deren Vereinsleben sich auch Kinder und Jugendliche aktiv einbringen können.

Bei Förderungen durch die Gemeinde Ostseebad Karlshagen ist in der Regel ein angemessener Eigenanteil aufzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Zuschussgewährung.

1. Allgemeiner Zuschuss

Zur Unterstützung der Vereine wird im Amtsbereich Usedom-Nord ein Zuschuss für jedes in Karlshagen wohnhafte Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 2,50 € gewährt. Maßgebend für die Zuschusshöhe ist die Mitgliederbestandsmeldung bis 31.03. des Antragsjahres.

2. Zuschuss für besondere Höhepunkte und Tätigkeiten mit besonderem gemeindlichen Interesse sowie für den Bau, die Erweiterung oder Instandsetzung von Sportanlagen

Ein zusätzlicher zweckgebundener Zuschuss kann durch die Gemeinde im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unabhängig von der Mitgliederzahl des Vereins gewährt werden.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse nach Pkt. 1 und 2 sind mit den entsprechenden Formularen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind schriftlich und vollständig bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Usedom-Nord zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Sozialausschusses über die Gewährung der Zuschüsse. Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Hauptausschusses einen Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verbrauch der Zuschüsse bis zum 15.12. des Zuschussjahres durch Vorlage von Quittungen, Rechnungen oder Verträgen zu belegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine sowie der Kinder- und Jugendarbeit vom 29.11.2001 außer Kraft.

Karlshagen, den 19.06.2015

Christian Höhn
Bürgermeister